

# Sonderbedingungen für die Herstellung und Ausgabe neutraler Überweisungs-/Zahlscheinvordrucke mit prüfziffergesicherten Zuordnungsdaten (BZÜ)

## 1 Zweck der Überweisungs-/Zahlscheinvordrucke mit prüfziffergesicherten Zuordnungsdaten

Im Zahlungsverkehr können Zahlungsempfänger neutrale Überweisungs-/Zahlscheinvordrucke mit prüfziffergesicherten Zuordnungsdaten herstellen lassen und verwenden. Für Zahlungsempfänger, die die internen Zuordnungsdaten selbst berechnen, ist die Beschreibung der Prüfzifferberechnung in der Anlage 2 zu Anhang 1 der Richtlinien abgedruckt.

## 2 Vordruckgestaltung

Für die Herstellung neutraler Überweisungs-/Zahlscheinvordrucke mit prüfziffergesicherten Zuordnungsdaten gelten folgende Regelungen:

(1) Es sind neutrale Überweisungs-/Zahlscheinvordrucke zu verwenden, die den „Richtlinien für einheitliche Zahlungsverkehrsvordrucke (2009)“ entsprechen und die mit dem speziellen Belegsschlüssel „17“ (Überweisung/Zahlschein) gekennzeichnet sind. Der vordruckausgebende Zahlungsempfänger verpflichtet sich, mit seinem kontoführenden Kreditinstitut/Zahlungsdienstleister bei jeder Neuauflage von neutralen Überweisungs-/Zahlscheinvordrucken vor Druckfreigabe Probeabdrucke abzustimmen.

(2) Die internen Zuordnungsdaten (zum Beispiel Kunden-Referenznummer) dürfen nur numerische Angaben enthalten und bestehen aus 12 Ziffern sowie einer einstelligen Prüfziffer (siehe Anlage 2 zu Anhang 1).

(3) Die prüfziffergesicherten internen Zuordnungsdaten sind in den ersten 13 Stellen des Verwendungszweckfeldes auf dem Überweisungs-/Zahlscheinvordruck sowie auf einem im Vordrucksatz gegebenenfalls vorgesehenen Beleg für Kontoinhaber/Zahler-Quittung vorzugsweise in OCR-B1-Schrift nach DIN 66 009 anzudrucken.

Der Belegsschlüssel „17“ ist in dem entsprechenden Feld des Überweisungs-/Zahlscheinvordrucks anzudrucken.

Die Kontonummer des Zahlungsempfängers, die Bankleitzahl des kontoführenden Kreditinstituts/Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfänger

und gegebenenfalls der Betrag mit der Währungsbezeichnung „EUR“ sind in den dafür vorgesehenen Teilfeldern des Überweisungs-vordrucks – gegebenenfalls auch auf dem Beleg für Kontoinhaber/Zahler-Quittung – anzudrucken.

Für den Andruck des Namens des Zahlungsempfängers und dessen kontoführenden Kreditinstituts/Zahlungsdienstleisters auf den Belegen des Vordrucksatzes gelten die allgemeinen Regelungen für neutrale Überweisungs-/Zahlscheinvordrucke.

(4) Der vordruckausgebende Zahlungsempfänger hat den Zahler durch entsprechenden Hinweis auf dem Überweisungs-/Zahlscheinvordruck in Blindfarbe darauf hinzuweisen, dass zusätzliche Angaben sowie Änderungen der vorgedruckten Daten auf diesem Vordruck nicht vorgenommen werden dürfen.

## 3 Bearbeitung

(1) Die an der Ausführung dieser Aufträge beteiligten Kreditinstitute/Zahlungsdienstleister sind berechtigt, die für die Weiterleitung der Zahlungen benötigten Daten (interne Zuordnungsdaten sowie Kontonummer des Zahlungsempfängers, Bankleitzahl des kontoführenden Kreditinstituts/Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers, Betrag und Währungsbezeichnung „EUR“) aus den relevanten Feldern des Mittelfeldes zu erfassen und in einem beleglosen Verfahren weiter zu bearbeiten. Die Kreditinstitute/Zahlungsdienstleister können sich bei der Bearbeitung ausschließlich nach der angegebenen Kontonummer und Bankleitzahl richten. Sie stehen dafür ein, dass die zu erfassenden Daten unverändert und vollständig übernommen und weitergeleitet werden.

(2) Der vordruckausgebende Zahlungsempfänger haftet gegenüber seinem kontoführenden Kreditinstitut/Zahlungsdienstleister und zwischen-geschalteten Kreditinstituten/Zahlungsdienstleistern für die Richtigkeit der von ihm vorgenommenen Beschriftung von Kontonummer und Bankleitzahl.

(3) Bei der Erfassung wird die Prüfziffer in der 13-stelligen Zeichenkette der internen Zuordnungsdaten geprüft.